

Merkblatt

Konsortialkredite an ausländische und inländische Darlehensnehmer

Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr

Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

I. Konsortialkredite von inländischen Geldinstituten an ausländische Darlehensnehmer

1. Meldung der inländischen Geldinstitute nach § 67 AWV bei der Auszahlung der Kreditvaluta an den ausländischen Darlehensnehmer

Die Auszahlung der Kreditvaluta meldet das inländische Geldinstitut, das die Zahlung für eigene Rechnung entweder an den ausländischen Darlehensnehmer oder für dessen Rechnung an einen anderen Inländer leistet (ausgehende Zahlung) und die im Gegenzug erhaltene Forderung in seine Bücher nimmt. In der Meldepraxis bedeutet dies, dass der inländische Konsortialführer oder die inländischen Konsorten die gezahlte Kreditvaluta in Höhe der jeweils eigenen Quote melden. Dabei sind die folgenden Freistellungstatbestände zu beachten:

1. Die Auszahlung von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten ist nicht zu melden (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWV).
2. Auszahlungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten sind nur zu melden, wenn es sich um Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnliche nicht börsenfähige Wertpapiere handelt (Kennzahl 123). Für andere Kredite mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten (Kennzahl 121) sind von Monetären Finanzinstituten (MFIs) gemäß Rundschreiben 2/2005 der Deutschen Bundesbank aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 73 AWV keine Auszahlungsmeldungen zu erstellen.

2. Meldung der inländischen Geldinstitute nach §§ 67 und 70 AWV über Tilgungen, Zinsen und Provisionen

Tilgungen, Zinsen und Provisionen meldet das inländische Geldinstitut, das die Zahlung für eigene Rechnung entweder von dem ausländischen Darlehensnehmer selbst oder für dessen Rechnung von einem anderen Inländer entgegennimmt (eingehende Zahlung). In der Meldepraxis bedeutet dies, dass der inländische Konsortialführer oder die inländischen Konsorten die vereinnahmten Tilgungen, Zinsen und Provisionen in Höhe der jeweils eigenen Quote melden. Dabei sind die folgenden Freistellungstatbestände zu beachten:

1. Die Tilgung von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten ist nicht zu melden (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWV).

2. Tilgungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten sind nur zu melden, wenn es sich um Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnliche nicht börsenfähige Wertpapiere handelt (Kennzahl 123). Für andere Kredite mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten (Kennzahl 121) sind von Monetären Finanzinstituten (MFIs) gemäß Rundschreiben 2/2005 der Deutschen Bundesbank aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 73 AWV keine Tilgungsmeldungen zu erstellen.

3. Form der Meldung

Die Meldungen über die Kreditauszahlungen und Tilgungen sind auf dem Meldeformular Anlage Z 4 zur AWV, die Zinseinnahmen auf der Anlage Z 14 zur AWV zu erstatten. Für die Auszahlungen und die Tilgungen bei Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ist die Kennzahl 123 zu verwenden; bei den Zinszahlungen ist die Kennzahl 184 bereits in der Anlage Z 14 eingefügt. Die vereinnahmten Provisionen sind auf der Anlage Z 4 zur AWV unter der Kennzahl 533 zu melden (vgl. Deutsche Bundesbank, Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz).

Da die Kreditauszahlungen und Tilgungen für eigene Rechnung immer auch dem Stand der Bücher im eigenen Rechnungswesen der inländischen Geldinstitute entsprechen müssen, besteht ein unmittelbarer Zusammenhang dieser Transaktionen mit den Beständen, die von MFIs für die monatliche Bilanzstatistik und den Auslandsstatus gemeldet werden.

II. Konsortialkredite an inländische Darlehensnehmer (Unternehmen und Privatpersonen) mit ausländischen Darlehensgebern

1. Meldung nach § 67 AWV über Zahlungen im Zusammenhang mit Konsortialkrediten an inländische Darlehensnehmer

Bei Auszahlung der Kreditvaluta melden die inländischen Darlehensnehmer die Beträge, die rechnerisch auf die Anteile der ausländischen kreditgebenden Konsortialbanken entfallen (eingehende Zahlungen). Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen seitens der inländischen Darlehensnehmer, die rechnerisch auf die ausländischen Konsortialbanken entfallen, sind als ausgehende Zahlungen zu melden.

Auszahlungen und Tilgungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten sind nicht zu melden (§ 67 Abs. 2 Satz 3 AWV).

In den übrigen Fällen sind die Meldungen auf der Anlage Z 4 zur AWV zu erstatten. Als Kennzahl sind bei Auszahlungen der Kreditvaluta oder Tilgungen an inländische finanzielle Unternehmen die Kennzahl 261 und an inländische nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen die Kennzahl 941 zu verwenden (bei Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren an inländische finanzielle Unternehmen die Kennzahl 263 und an

inländische nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen die Kennzahl 963). Bei Zinszahlungen ist die Kennzahl 284 zu verwenden.

Eine Meldepflicht für inländische Konsortialbanken entfällt. Die Konsortialbanken werden allerdings gebeten, die inländischen Darlehensnehmer auf die Meldepflichten nach § 67 AWV hinzuweisen.

2. Meldungen nach § 66 AWV über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten

Die Konsortialbanken werden gebeten, die inländischen Darlehensnehmer auf die monatliche Meldepflicht nach § 66 AWV für die rechnerisch auf die ausländischen Konsortialbanken entfallenden Anteile hinzuweisen (Anlage Z 5 zur AWV).

Auskünfte zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Hotline: 0800 1234 111 (Entgeltfrei; Nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
Internet: www.bundesbank.de unter Service/Meldewesen/Außenwirtschaft
Newsletter: www.bundesbank.de unter Service/Newsletter (Kategorie: Meldewesen Außenwirtschaft)
E-Mail: presse-information@bundesbank.de